

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 34/80 BESCHLUSS

in dem Verfahren

Firma H[REDACTED] & van den P[REDACTED] GmbH & Co. KG, vertreten
durch die Firma van den P[REDACTED] GmbH, diese vertreten
durch den Geschäftsführer Roelof van den P[REDACTED],
T[REDACTED]weg in L[REDACTED],

Schuldnerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] u.a.
in [REDACTED] -

g e g e n

Firma a[REDACTED] B.V. vertreten durch den Vorstand Direktor
J. van den P[REDACTED], L[REDACTED] Straat 20 in N[REDACTED]/Niederlande,

Gläubigerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] u.a.
in [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Dr. Hiddemann, Hoffmann, Merz und Dr. Skibbe am 22. Oktober 1980

beschlossen:

Die Beschwerde der Schuldnerin gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 11. Juli 1980 wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist - abgesehen von den hier nicht vorliegenden Fällen der §§ 519 b, 542 Abs. 3, 568 a ZPO - keine Beschwerde zulässig (§ 567 Abs. 3 ZPO). Entgegen der Ansicht der Schuldnerin eröffnet auch die Verletzung einer grundlegenden Verfahrensvorschrift nicht eine sonst verschlossene Instanz (BGHZ 43, 12, 19). Es kann daher dahingestellt bleiben, ob Beschlüsse von sämtlichen mitwirkenden Richtern zu unterzeichnen sind, was fraglich ist.

- 3 -

Das Verfahren an das Oberlandesgericht Oldenburg "zurückzuverweisen", ist nicht möglich. Der Schuldnerin bleibt es indessen unbenommen, beim Oberlandesgericht Oldenburg Gegenvorstellung gegen den erwähnten Beschluß zu erheben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Braxmaier

Merz

Dr. Hiddemann

Dr. Skibbe

Hoffmann

